

Bade- und Benutzungsordnung für das Nachtwächterbad im Förtelbachtal



Vorwort

Allen aktiven Mitgliedern, Tagesgästen, Kiosk- und Veranstaltungsgästen soll es bei uns im Nachtwächterbad gut gehen.

Das Bad dient der öffentlichen Gesundheitspflege, dem Schwimmsport, der Heimat- und Landschaftspflege in Höfen an der Enz. Insbesondere dient es der Erholung, Entspannung, dem Baden und Schwimmen, sowie der Freizeitgestaltung.

Für ein gutes Miteinander ist deshalb das Einhalten bestimmter Grundregeln erforderlich. Dies beschreibt die folgende Bade- und Benutzungsordnung für das Nachtwächterbad im Förtelbachtal.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Bade- und Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad. Die Bade- und Benutzungsordnung ist für alle Mitglieder und Badegäste/Besucher verbindlich. Mit dem Abschluss einer Mitgliedschaft und dem Lösen einer Eintrittskarte erkennt jeder Badegast/Besucher diese sowie alle sonstigen zu Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassene Anordnungen an.

(2) Das Freibad wird durch einen Verein betrieben. Die Benutzung und der Betrieb des Bades sind privatrechtlich geregelt.

(3) Der Betreiberverein betreibt das Freibad mit chemisch-technischer Desinfektion des Badewassers.

(4) Das Badewasser wird mittels einer Absorber-Anlage erwärmt. Die Wassertemperatur kann dadurch je nach Anlagenleistung schwanken, insbesondere durch Wetterbedingungen.

(5) Die Mitglieder und Badegäste/Besucher werden gebeten, die nachstehenden Regelungen zu beachten und in ihrem Interesse die Ratschläge der Mitarbeiter zu befolgen, denn sie dienen der Sicherheit. Die Regelungen sind mit dem Betreten des Freibades für alle Mitglieder und Badegäste verbindlich.

(6) Die jeweils gültigen Preise und die Öffnungszeiten ergeben sich aus den Aushängen.

(7) Gelöste Eintrittskarten können nicht zurückgenommen werden und für verlorene Karten kann kein Ersatz geleistet werden. Die Karten sind aufzuheben, es können Kontrollen durchgeführt werden.

(8) Im Interesse aller Mitglieder, Badegäste und Besucher sind natürliche Personen,

- a) die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen,
- b) die Tiere (ausgenommen Blindenhunde) mit sich führen,
- c) die ansteckenden Krankheiten haben

von der Benutzung des Freibades ausgeschlossen.

(9) Der Betreiber des Freibades kann den allgemeinen Badebetrieb einschränken (zum Beispiel für schwimmsportliche Veranstaltungen, Turniere, Feste, etc.). Ansprüche gegen den Betreiber aus diesem Grund sind ausgeschlossen. Badegäste/Besucher und Mitglieder werden rechtzeitig gebeten, das Freibad zu den bekanntgegebenen Öffnungszeiten zu verlassen. Ausnahme: Der dem Kiosk zugeordnete Bereich zum Einnehmen von Speisen und Getränken.

(10) Nichtschwimmer haben nur in Begleitung Erwachsener Aufsichtspersonen Zutritt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Benutzungsordnung umfasst die zu diesem Zweck ausgebauten Land- und Wasserflächen, einschließlich der Verkehrs- und Parkflächen im Freibad.

(2) Die Benutzungsordnung ist für alle Mitglieder und Badegäste/Besucher verbindlich. Mit dem Betreten der Anlage erkennen die Mitglieder und Badegäste/Besucher die Bestimmungen der Bade- und Benutzungsordnung an.

(3) Bei Überlassung an Dritte für Schul-, Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltungen ist der jeweilige Schul-, Vereins-, Gruppen- oder Übungsleiter für die Beachtung der Bade- und Benutzungsordnung verantwortlich.

§ 3 Zweckbestimmung und zugelassene Nutzungsarten

(1) Diese Bade- und Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad. Das Mitglied und der Badegast/Besucher soll Ruhe und Erholung finden.

(2) Das Freibad dient der Erholung, Entspannung, dem Baden und Schwimmen sowie der Freizeitgestaltung.

(3) Die Benutzung der Wasserflächen mit motorbetriebenen Booten sowie das Surfen und Segeln sind ausdrücklich untersagt. Das gleiche gilt auch für die Nutzung von Gummibooten und dergleichen.

§ 4 Nutzung

(1) Das Betreten und die Benutzung des Freibades ist grundsätzlich jedermann gestattet, soweit dem nicht gesundheitlichen oder ordnungsrechtlichen Bedenken entgegenstehen.

(2) Für einen angenehmen Aufenthalt sind gegenseitiges Verständnis und Rücksichtnahme gegenüber anderer Mitglieder bzw. Badegästen/Besuchern erforderlich. Deshalb sind die folgenden Regelungen zu beachten:

- a) Scharfkantige Gegenstände dürfen nicht in und an das Schwimmbecken eingebracht werden.
- b) Nichtschwimmer dürfen nur die für sie vorgesehene Bereiche benutzen.
- c) Die Benutzung der angebotenen Einrichtungen (Spiel- und Sportgeräte) verlangt Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Gäste/Besucher. Wenn Mitglieder bzw. Badegäste/Besucher bei der Benutzung dieser Geräte durch eigene Unachtsamkeit Schäden verursachen, haften sie dafür.
- d) Erfordert der allgemeine Badebetrieb eine Einschränkung (z. B. während Veranstaltungen, Wetter bedingt) der Schwimm-, Sport- und Spielmöglichkeiten, können die verantwortlichen Aufsichtspersonen die Nutzung begrenzen.
- e) Im Interesse der Hygiene ist eine Körperreinigung vor dem Baden erforderlich.

(3) Das Baden und Schwimmen ist nur im gekennzeichneten Schwimmbereich gestattet.

(4) Zutritt und Aufenthalt für Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres ist nur in Begleitung einer volljährigen Begleitperson gestattet. Dies gilt nicht für Kinder ab Vollendung des 6. Lebensjahres, die das Schwimmen beherrschen. Hierzu kann die Vorlage eines geeigneten Nachweises (z. B. Schwimmbadabzeichen in Bronze o.ä.) verlangt werden. Personen, die gebrechlich sind oder sich ohne fremde Hilfe nicht frei bewegen können, müssen von einem Erwachsenen begleitet werden.

(5) Die Einrichtungen und die Liegeflächen des Freibades sind sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet bei schuldhaftem Handeln zum Schadensersatz. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt in Höhe der Kosten zur Beseitigung des entstandenen Schadens, mindestens jedoch 25,00 €, erhoben. Dem Verursacher ist der Nachweis gestattet, ein Schaden sei durch die Verunreinigung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale von 25,00 €. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden.

(6) Alle Mitglieder und Badegäste/Besucher werden gebeten, den anfallenden Müll in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Zigaretten sind entsprechend zu entsorgen, sodass keine Brandgefahr entstehen kann. Aschenbecher können auf die Liegewiesen mitgenommen werden.

(7) Eine Sondernutzung des Freibades von Schulen und Vereinen oder sonstigen Abteilungen werden mit und durch den Betreiber geregelt.

§ 5 Aufsicht und Hausrecht

(1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Bade- und Benutzungsordnung zu sorgen. Das Aufsichtspersonal und die Mitglieder des Vorstands üben gegenüber Vereinsmitgliedern und Badegästen/Besuchern das Haus- und Weisungsrecht aus. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals und den Mitgliedern des Vorstands ist unverzüglich und uneingeschränkt Folge zu leisten.

(4) Das Aufsichtspersonal und die Mitglieder des Vorstands sind befugt, Personen die

- a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden;
- b) andere Badegäste belästigen;
- c) trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, von dem Gelände zu entfernen.

(5) Widersetzungen können Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

(6) Den in Ziffer 4 a - c genannten Personen kann der Zutritt zum Freibad zeitweise oder dauernd untersagt werden.

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden durch den Betreiber festgesetzt und durch Aushang im Eingangsbereich des Freibades und auf der Vereins-Homepage öffentlich bekannt gegeben. Bei schlechter Witterung können andere Öffnungszeiten angeordnet werden.

(2) Aus wichtigen Gründen kann das Freibad ganz oder teilweise geschlossen werden.

(3) Der Betreiber kann bei starkem Besuch oder bei besonderen Anlässen die Nutzung einschränken.

§ 7 Zutritt

(1) Der Zutritt zum Freibad ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege gestattet.

(2) Der Zutritt zum Freibad ist nur durch eine abgeschlossene Mitgliedschaft oder durch eine Eintrittskarte erlaubt. Eintrittskarten sind nur am Lösungstag gültig und berechtigt an diesem Tag nur zu einem einmaligen Eintritt. Zutrittsberechtigungskarten sind in Einzelfällen auf Anordnung zu Prüfzwecken des Aufsichtspersonals vorzuzeigen.

(3) Das Betreten abgesperrter Flächen ist untersagt.

(4) Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.

§ 8 Verhalten im Freibadareal und dessen Einrichtungen

(1) Die Freibadeinrichtungen, sonstige Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Sie dürfen nur dem dafür vorgesehenen Zweck benutzt werden. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der hierfür verantwortliche Besucher für den Schaden.

(2) Findet ein Mitglied/Besucher Räume, Einrichtungen oder Geräte verunreinigt oder geschädigt vor, so hat es dies zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung und aus hygienischen Gründen unverzüglich dem Aufsichtspersonal mitzuteilen.

(3) Die Mitglieder/Besucher haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Nicht gestattet sind insbesondere:

- a) die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonwiedergabe- oder Fernsehgeräten, sofern Sie die Ruhe anderer Badegäste stören
- b) das Grillen und Feuer machen
- c) Essen, Trinken und Rauchen in den Bereichen der Becken, Toiletten, Duschen und Umkleiden
- d) das Urinieren und Freisetzung von Fäkalien außerhalb der sanitären Einrichtungen
- e) Wegwerfen und Zurücklassen jeglicher Art von Abfällen und scharfen Gegenständen, insbesondere Glas.
- f) das Abhalten von ungenehmigten Feiern oder Zusammenschlüssen
- g) das Fotografieren und Filmen im direkten Bade- und Umkleidebereich, Toiletten und Duschen
- h) schnelles laufen am Beckenrand (Rutschgefahr)
- i) das Betreten des Beckenrandes in Straßenschuhen oder unangemessener Fußbekleidung

§ 9 Verhalten im und am Schwimmbecken

(1) Die Benutzung des Schwimmbeckens erfolgt auf eigene Gefahr und hat auf gegenseitige Rücksichtnahme zu erfolgen.

(2) Alkoholisierte Mitglieder/Badegäste dürfen das Schwimmbecken nicht benutzen.

(3) Im Schwimmbecken dürfen grundsätzlich keine Badeschuhe getragen werden.

(4) Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

(5) Die Benutzung von jeglichen Schwimm- und Tauchausrüstungen sowie Ball- und Fangspiele sind nicht gestattet, sofern dadurch der Badebetrieb nicht gestört wird.

(6) Das Einspringen ist nur an den dafür kenntlich gemachten Stellen an der Stirnseite des Beckens zulässig. Das Einspringen von den Längsseiten sowie das Hineinstoßen- oder werfen von Personen bzw. Gegenständen in das Becken ist verboten.

(7) Das Schwimmbecken sollte nur an den dafür vorgesehenen Treppen und Leitern betreten oder verlassen werden.

(8) Nichtschwimmer dürfen nur den Nichtschwimmerbereich des Beckens benutzen.

§ 10 Badekleidung

(1) Jeder Badegast muss Badekleidung tragen, die keinen Anstoß erregt und den Anforderungen der Sauberkeit entspricht.

(2) Badekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 11 Haftung und Sicherheit

(1) Der Betreiber und sein Erfüllungspersonal haftet nur für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Die Mitglieder und Besucher/Badegäste benutzen die Freibadanlage einschließlich Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Betreiber, die Einrichtungen in einem gebrauchssicheren Zustand zu erhalten.

(3) Für höhere Gewalt und Zufall, sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfaltspflicht nicht sofort erkannt werden können, haftet der Betreiber nicht.

(4) Der Betreiber haftet nicht für Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen von in das Freibad eingebrachten Sachen, auch wenn diese ordnungsgemäß in Schränken oder Schließfächern aufbewahrt wurden. Einen Ersatz durch den Betreiber wird nicht geleistet.

(5) Eine Verwahrung von Gegenständen, insbesondere Geld oder Wertsachen, durch den Betreiber erfolgt nicht.

(6) Entstehen Sach- oder Personenschäden durch Missachtung dieser Bade- und Benutzungsordnung oder anderer Bestimmungen bzw. Anordnungen durch den

Betreiber/das Aufsichtspersonal, so haftet der Verursacher in vollem Umfang gegenüber dem Geschädigten und dem Betreiber. Der Verursacher hat den Betreiber bzw. das Aufsichtspersonal in vollem Umfang vom Schadensersatz freizustellen.

(7) Die Vereinssatzung des Vereins „Nachtwächterbad im Förtelbachtal e.V.“ wird anerkannt und liegt zur Einsicht aus. Sie kann beim Aufsichtspersonal oder im Schaukasten im Eingangsbereich des Freibades eingesehen werden.

§ 12 Fundgegenstände

(1) Fundsachen/Gegenstände, die im und am Freibadgelände gefunden werden, sind an das Aufsichtspersonal bzw. den Betreiber zu übergeben.

(2) Fundsachen, die vom Besitzer nicht innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Badesaison abgeholt werden, werden vom Betreiber entsorgt, weitergegeben oder für gemeinnützige Zwecke verkauft.

(3) Im Übrigen werden Fundsachen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 13 Fotografien und Serviceleistungen

(1) Das Fotografieren ist im Freibad erlaubt (ausgenommen im direkten Bade- und Umkleidebereich, Toiletten und Duschen). Werden fremde Personen fotografiert, geht dies nur mit deren Zustimmung. Für gewerbliche Zwecke bedarf das Fotografieren einer vorherigen Genehmigung durch den Betreiber.

(2) Fahrräder, Mopeds/Motorräder oder andere Fahrzeuge dürfen nur auf dafür vorgesehene Plätzen abgestellt werden. Der Betreiber haftet nicht für Verlust oder Beschädigung.

(3) Rettungswege sind zu jeder Zeit zwingend freizuhalten.

(4) Die von dem Betreiber geliehene Sachen sind pfleglich zu behandeln und vor Verlassen des Freibades zurückzugeben. Bei Beschädigung oder Verlust ist Ersatz zu leisten.

§ 14 Sonderveranstaltungen

Bei Sonderveranstaltungen gelten die vom Betreiber mit dem Veranstalter festgelegten Regelungen.

§ 15 Schlussbestimmungen

Vorstehende Baden- und Benutzungsordnung tritt zum 02.02.2023 in Kraft.

Betreiberverein Nachtwächterbad im Förtelbachtal e.V. Höfen an der Enz, den
02.02.2023